

### III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 24. November 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2008<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt

als Nachtrag zur Kantonsverfassung:

I.

Die Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Gewaltenteilung a) Grundsatz*

*Art. 55.* Die Beschlüsse fassen je unabhängig voneinander:

- a) Kantonsrat, Regierung und Gerichte;
- b) Gemeindeparlament, \_\_\_ Rat **und Einbürgerungsrat.**

Die richterlichen Behörden handeln in der Rechtsprechung unabhängig. Sie sind ausschliesslich dem Recht verpflichtet.

**Die von der Ortsgemeinde bezeichneten Mitglieder des Einbürgerungsrates, die dem Gemeindeparlament angehören, treten bei Beschlüssen des Gemeindeparlamentes über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts in Ausstand.**

*b) Gemeindeorgane*

*Art. 95.* Organe der Gemeinde sind;

- a) die Bürgerschaft, die in der Bürgerversammlung oder an der Urne entscheidet;
- b) der Rat;
- b<sup>bis</sup>) der Einbürgerungsrat;**
- c) das Parlament in Gemeinden ohne Bürgerversammlung;
- d) die Geschäftsprüfungskommission in Gemeinden mit Bürgerversammlung.

Das Gesetz kann weitere Gemeindebehörden einsetzen.

*Einbürgerung im Allgemeinen a) Zuständigkeit*

*Art. 104.* ●<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> ABI 2008, 2941 ff.

<sup>2</sup> sGS 111.1.

<sup>3</sup> Vom Kantonsrat am 24. November 2008 an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.

**b) Verfahren und Rechtsschutz**

Art. 104a (neu). ●<sup>4</sup>

II.

Das Gesetz legt Verfahren und Frist für den Beschluss der Stimmberechtigten der politischen Gemeinden über die Zuständigkeit für die Einbürgerung im Allgemeinen fest.

III.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>4</sup> Vom Kantonsrat am 24. November 2008 an die vorberatende Kommission zurückgewiesen.